

Arne Upmeier

## 10.4 Rechtliche Rahmenbedingungen der Bibliotheksbenutzung

### 1 Einleitung

Jede Bibliothek steht im Mittelpunkt eines Netzwerks von rechtlichen Verbindungen. Sie pflegt Beziehungen zu ihren Nutzenden, zu ihren Lieferanten, zum Unterhaltsträger, zu anderen Bibliotheken und anderen Einrichtungen. Diese Beziehungen können alle störungsanfällig sein. Entscheidend sind die Details der Verbindungen, die das Miteinander gestalten. Durch die Vielzahl der Fälle und möglichen Fallkonstellationen kommt es zwischen der Bibliothek einerseits und ihren Nutzer:innen andererseits häufig zu Konflikten.

Eine entscheidende Frage ist, ob es sich um einen zivilrechtlichen oder um einen öffentlich-rechtlichen Konflikt handelt. Die allermeisten Bibliotheken gehören direkt oder indirekt der öffentlichen Hand. Staatliche Institutionen können wählen, wie sie den Bürger:innen begegnen wollen: im öffentlich-rechtlichen Verhältnis durch Verwaltungsakt – typische Beispiele sind ein Strafmandat oder Steuerbescheid – oder aber „auf Augenhöhe“ wie eine Bürgerin zur anderen oder zum anderen. Letzteres ist beispielsweise der Fall, wenn die Bibliothek Bücher oder Bleistifte bei einem Lieferanten kauft.

Die Entscheidung der Bibliothek, ob sie das Verhältnis zu ihren Nutzenden zivilrechtlich „auf Augenhöhe“ oder öffentlich-rechtlich als Behörde regeln will, wird häufig bereits durch die gewählte Organisationsform bestimmt. Zivilrechtlich organisierte Bibliotheken (in der Regel als GmbH, als Verein oder als Stiftung privaten Rechts), können nur zivilrechtlich handeln – selbst wenn die Bibliothek zu 100 Prozent der öffentlichen Hand gehört. Ist die Bibliothek dagegen öffentlich-rechtlich organisiert, kommt es in der Regel darauf an, wie das Nutzungsverhältnis konkret geregelt ist. Die meisten Bibliotheken sind unselbstständige, d. h. nicht-rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.<sup>1</sup> Sie besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern sind Teil einer größeren öffentlichen Einrichtung, die die Bibliothek rechtlich nach außen vertritt. Dank der Selbstverwaltung der Gemeinden sind sie berechtigt, die Rechtsverhältnisse ihrer Bibliothek im Rahmen der allgemeinen Gesetze frei zu regeln. Das gilt auch für die Benutzungsordnung und die damit verbundenen Entscheidungen, etwa zur Erhebung von Benutzungsgebühren oder der Zulassung von Minderjährigen. Ähnliches gilt für die

---

<sup>1</sup> Zu den unterschiedlichen Organisationsformen unverändert aktuell: Beger 1995.

**Anmerkung:** Ich danke meiner Kollegin, Frau Linda Sefrin, für ihre wertvollen Hinweise und ihre sachkundige Unterstützung.

etwas mehr als 200 Hochschulbibliotheken in Deutschland. Als besondere Ausprägung der allgemeinen Hochschulautonomie besitzen die Hochschulen Satzungsautonomie. Konkret bedeutet das, dass Hochschulen ihre eigenen Angelegenheiten durch Satzung frei regeln dürfen. Sie können die rechtliche Organisation ihrer Bibliotheken frei bestimmen, soweit der Landesgesetzgeber keine eigenen Regelungen getroffen hat.<sup>2</sup> Im Idealfall ist in der Benutzungsordnung explizit geregelt, ob sich das Benutzungsverhältnis nach den Regeln des öffentlichen oder des privaten Rechts richtet. Üblich sind Formulierungen wie „Das Benutzungsverhältnis unterliegt dem öffentlichen Recht“.<sup>3</sup> Falls es keine explizite Regelung gibt, muss aus dem Zusammenhang geschlossen werden, ob es sich bei der „Benutzungsordnung“ um eine Rechtsverordnung (und damit öffentliches Recht) handelt oder um Allgemeine Geschäftsbedingungen (Privatrecht). Bei einer Gerichts- oder einer Behördenbibliothek wird der Zugang zur Bibliothek immer öffentlich-rechtlicher Natur sein.<sup>4</sup>

**Tab. 1:** Öffentlich-rechtlich vs. zivilrechtlich.

	<b>Merkmale</b>	<b>Vorteile</b>	<b>Nachteile</b>
Öffentlich-rechtliche Organisation	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mahnungen sind Verwaltungsgebühren</li> <li>- Schreiben (Mahnungen) ergehen als Bescheid</li> <li>- Benutzungsordnung ist Rechtsverordnung</li> <li>- Verwaltungsrechtsweg</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Klare Regeln</li> <li>- Wahlrecht der Bibliothek, ob im Einzelfall zivilrechtlich gehandelt werden soll</li> <li>- Verjährungsfristen (drei Jahre analog §§ 195 ff. BGB, im Zweifel sollte auch von einer analogen Anwendung des § 606 BGB ausgegangen werden)<sup>5</sup></li> <li>- Direkte Vollstreckbarkeit von Forderungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Weniger flexibel</li> <li>- Gebühren müssen dem Äquivalenzprinzip folgen</li> <li>- Bestimmte Formvorschriften (Widerspruchsbelehrung etc.) müssen beachtet werden</li> </ul>

<sup>2</sup> Bayern hat eine „Allgemeine Benutzungsordnung der Bayerischen staatlichen Bibliotheken“ erlassen. Die Hochschulen dürfen hiervon nicht abweichen, wohl aber Detailfragen durch eigene Regelungen konkretisieren. In den meisten Bundesländern (u. a. Thüringen und Sachsen) gibt es auch zentrale Gebührenordnungen für Hochschulbibliotheken. Eine Übersicht findet sich bei Michalke 2004: S. 1631–1633. Auch hier sind die Hochschulen dann nicht mehr frei, abweichende Regelungen zu erlassen.

<sup>3</sup> vgl. § 2 Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek der Technischen Universität Ilmenau (Stand 18. Januar 2019); Juraschko 2019: S. 30.

<sup>4</sup> 1 KG Berlin 1. Zivilsenat, AZ.:1 VA 1006/20.

<sup>5</sup> MüKoBGB/Grothe BGB § 195 Rn. 16–18.

Tab. 1 (fortgesetzt)

	<b>Merkmale</b>	<b>Vorteile</b>	<b>Nachteile</b>
Zivilrechtliches Benutzungsverhältnis	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mahngebühren sind Vertragsstrafen, Benutzungsgebühren Entgelte</li> <li>- Benutzungsordnungen sind Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)</li> <li>- Ordentliche Gerichtsbarkeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bibliothek kann flexibler agieren</li> <li>- Erhobene Entgelte müssen nicht dem Äquivalenzprinzip folgen, sie können also im Prinzip frei festgelegt werden</li> <li>- Das Zivilrecht ist vielen Bibliothekar:innen vertrauter, da sie es aus dem Alltag kennen. Daher weniger Fehlerquellen als bei falsch abgefassten Verwaltungsakten etc.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bibliothek kann nicht bei Bedarf auf öffentliches Recht ausweichen</li> <li>- Differenzierte Verjährungsfristen (Rückgabeanspruch verjährt gemäß §§ 195, 199 BGB nach drei Jahren; für Ansprüche des Verleihers wegen Veränderung oder Verschlechterung der verliehenen Sache gilt eine kurze Verjährungsfrist von 6 Monaten gemäß § 606 BGB)</li> <li>- Forderungen können nicht direkt vollstreckt werden</li> </ul>

## 2 Die Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung steht neben der Bibliotheksordnung und sollte nicht mit ihr verwechselt werden. Letztere regelt die interne Verfassung der Bibliothek, ihre Aufgaben und die Stellung im Verhältnis zum Unterhaltsträger. Die Benutzungsordnung dagegen bestimmt das Rechtsverhältnis zwischen Bibliothek und ihren Nutzenden.

Unabhängig davon, ob es sich bei der Benutzungsordnung tatsächlich um eine öffentlich-rechtliche Verordnung handelt oder um Allgemeine Geschäftsbedingungen, gilt die Ordnung nicht erst durch deren ausdrückliche Anerkennung bei der Anmeldung, einer Buchausleihe oder der Beantragung eines Bibliotheksausweises. Bereits das Betreten der Räumlichkeiten der Bibliothek stellt eine Anerkennung dar, wenn die Benutzungsordnung wirksam erlassen wurde und die Nutzenden die Möglichkeit der Kenntnisnahme hatten.<sup>6</sup> Wenn also zufällige Passanten die Bibliothek betreten, um sich vor einem Regenguss zu schützen, gilt für sie die Benutzungsordnung und sie müssen sich so verhalten, dass der Bibliotheksbetrieb nicht gestört wird. Die

<sup>6</sup> Juraschko 2019: S. 30.

Besuchenden müssen allerdings wenigstens einmal die naheliegende Möglichkeit gehabt haben, die Benutzungsordnung zur Kenntnis zu nehmen. Dies kann insbesondere durch gut sichtbaren Aushang oder Auslegen an der Theke und Veröffentlichung auf der Homepage der Bibliothek geschehen. Bei vergleichbaren Situationen gelten die Regelungen des BGB im Falle von öffentlich-rechtlichen Ordnungen analog.<sup>7</sup> Die Benutzungsordnung darf daher z. B. keine für die Nutzer:innen überraschenden Regelungen enthalten, sondern sollte verständlich formuliert, transparent und sachlich nachvollziehbar sein.<sup>8</sup> Unklare Formulierungen gehen zu Lasten der Bibliothek.

Die Bibliothek stellt ihre Medienbestände, ihre technische Infrastruktur und ihre Räumlichkeiten nach Maßgabe ihrer Benutzungsordnung zur Verfügung. Hier ist geregelt, wer die Bibliothek wie nutzen darf. In der Benutzungsordnung sollte mindestens geregelt sein:<sup>9</sup>

- die Legitimation zum Erlass der Ordnung,
- die Voraussetzungen zum Erwerb der Benutzungsberechtigung (Zulassung, Bibliotheksausweis etc.),
- Bestimmungen über die der Nutzerin oder dem Nutzer gewährten Leistungen (Öffnungszeiten, Ausleihe, Fernleihe, Internetzugänge etc.),
- Regelungen zum Verhalten in der Bibliothek,
- Schadensersatzpflichten (eine verschuldensunabhängige Haftung des Entleihers für verlorene oder beschädigte Medien geht über das BGB hinaus und muss daher ausdrücklich geregelt werden!),
- Hausrecht,
- Datenschutz,
- eine Berechtigung der Bibliotheksleitung, ausführende Bestimmungen zu erlassen.

Gebühren oder Entgelte können ebenfalls in der Benutzungsordnung geregelt werden. Es ist empfehlenswert, die Gebühren immer separat zu regeln: Im Falle einer Gebührenanpassung ist es weniger aufwendig, eine reine Gebührenordnung zu ändern als die Benutzungsordnung.

### 3 Zulassung Minderjähriger

Kinder und Jugendliche sind insbesondere für Öffentliche Bibliotheken eine wichtige Zielgruppe. Da Kinder und Jugendliche erst mit dem 18. Geburtstag volljährig und

<sup>7</sup> BeckOK VwVfG | VwVfG § 62 Rn. 1–38, vgl. Juraschko 2019: S. 30; vgl. v. Westphalen, Thüsing VertrR u. AGB-Klauselwerke Abonnementvertrag Rn. 5, 6, beck-online.

<sup>8</sup> Vgl. Juraschko 2019: S. 30 f.

<sup>9</sup> Vgl. Kirchner u. Wendt 1990 und Beger 2003a.

damit voll geschäftsfähig werden, stellt sich die Frage, ob und wie sie zur Bibliotheksbenutzung zugelassen werden können.<sup>10</sup>

Bis zum siebenten Lebensjahr sind Kinder generell nicht geschäftsfähig. Sie können nicht unmittelbar zur Benutzung zugelassen werden, weil sie die mit der Bibliotheksnutzung einhergehenden Verpflichtungen nicht wirksam übernehmen können (Pflicht zur fristgerechten Rückgabe und zu sorgsamem Umgang mit den entliehenen Medien etc.). Geschäftsunfähige können keine rechtsverbindlichen Erklärungen abgeben.<sup>11</sup> Manche Bibliotheken verlangen für Kinderkonten eine Bürgschaft der Eltern, um den Kindern eine Ausleihe „aus eigenem Recht“ zu ermöglichen. Eine Bürgschaft ist aber rechtlich nicht ausreichend, denn es wird damit nur für ein Rechtsgeschäft gebürgt, das rechtlich gar nicht zustande kommt, weil sich Kinder gar nicht verpflichten können. Im Zweifel bliebe die Bibliothek auf ihren Forderungen sitzen. Sinnvoller ist es, die Eltern direkt zuzulassen, die dann für ihr Kind entleihen und auch für die Verbindlichkeiten haften. Das kann auch so organisiert sein, dass Kinder trotzdem eine (vergünstigte) Leihkarte mit ihrem Namen darauf ausgehändigt bekommen – aber die Ausleihe auf diese Karte muss direkt auf die Eltern erfolgen.

Schwieriger ist die Situation bei Jugendlichen, die älter als sieben Jahre, aber noch nicht volljährig sind. Ihre Willenserklärungen sind im Zweifel „schwebend unwirksam“, soweit sie rechtlich nachteilhaft sind und bedürfen der Zustimmung oder Genehmigung der gesetzlichen Vertreter (§§ 106, 108 BGB). Jugendliche sollten also nur mit Zustimmung der Eltern zugelassen werden. Dabei ist darauf zu achten, dass das jeweilige Elternteil zugleich auch die Haftung für alle aus dem Nutzungsverhältnis gegebenenfalls entstehenden Kosten übernimmt. Sonst kann es passieren, dass die Bibliothek zwar eine wirksame Forderung gegen Jugendliche hat, die – anders als ihre Eltern – aber im Zweifel über keine finanzielle Mittel verfügen, aus denen die Forderung beglichen werden könnte.<sup>12</sup>

## 4 Gebühren und Entgelte

Ein besonders konflikträchtiger Teil des Benutzerverhältnisses sind die Gebühren und Entgelte, die im Rahmen der Bibliotheksbenutzung anfallen. Wenn das Benutzungsverhältnis öffentlich-rechtlich ausgestaltet ist, sind alle anfallenden Gebühren Verwaltungsgebühren, die in einer Gebühren- oder Verwaltungskostenordnung genau geregelt werden müssen. Ist das Benutzungsverhältnis zivilrechtlich ausgestaltet, handelt es sich nicht um Verwaltungsgebühren, sondern um Entgelte aus Vertrag. Auch in diesem Fall müssen die Entgelte schon vorher genau festgelegt und

<sup>10</sup> Juraschko 2019: S. 38.

<sup>11</sup> Juraschko 2019: S. 38.

<sup>12</sup> vgl. LG Bremen vom 24. 10.1996, Az. 2 A 133/95 und BVerwG vom 24.04.1998, Az. 3 B 23/98.

den Bibliotheksnutzenden bekannt gemacht werden. Eine öffentlich einsehbare Entgeltordnung ist hierbei die Regel. Wie bereits erwähnt, ist eine Entgeltregelung in der Benutzungsordnung möglich, die aufgrund der damit verbundenen fehlenden Flexibilität jedoch nicht ratsam ist.

Die bei einer verspäteten Rückgabe fälligen Säumnisgebühren sind dagegen keine Entgelte im eigentlichen Sinn, sondern Vertragsstrafen. Wären sie Entgelte, wäre es den Nutzenden erlaubt, ein entliehenes Medium über die eigentliche Leihfrist hinaus zu behalten, solange dabei die Bereitschaft besteht, das vorgeschriebene Entgelt für die zusätzliche Leihfrist zu bezahlen. Tatsächlich sind Entleihende, die ein Medium nicht fristgerecht zurückgegeben haben, mit Ablauf der Leihfrist im Verzug (§ 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB). In der Entgeltordnung sind für diesen Fall bestimmte Vertragsstrafen (= Mahngebühren) vorzusehen.

Bei öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgebühren ist zu beachten, dass diese Gebühren stets dem sogenannten „Äquivalenzprinzip“ entsprechen müssen, das für alle öffentlich-rechtlichen Abgaben gilt. Das Äquivalenzprinzip wird aus dem verfassungsrechtlichen Übermaßverbot hergeleitet. Danach sind Gebühren in den Grenzen der Praktikabilität sowie unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit so zu bemessen, dass für die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen eine annähernd angemessene Gegenleistung erbracht wird.<sup>13</sup> Dabei geht es nicht unbedingt um eine strikte Äquivalenz zwischen der Leistung der Bibliothek und der erhobenen Gebühr (Kostendeckungsprinzip). Wenn mit der Gebühr eine legitime Verhaltenslenkung bezweckt wird, kann die Gebühr auch höher sein als die tatsächlich entstandenen Verwaltungskosten.<sup>14</sup> In der Regel ist dies bei Mahngebühren der Fall. Mit den Gebühren darf allerdings keine Gewinnerzielungsabsicht verbunden sein, denn sonst handelt es sich um versteckte Steuern.

Unabhängig davon, ob es sich um Verwaltungsgebühren, Entgelte oder Vertragsstrafen handelt, gibt es zwei unterschiedliche Prinzipien der Erhebung bei verspäteter Rückgabe. Entweder werden Gebühren pro Mahnung oder aber im Sinne einer Säumnisgebühr pro Zeitablauf ab Fristende, z. B. als bestimmter Betrag pro Tag oder Woche nach Fristende erhoben. Beide Systeme haben Vor- und Nachteile. Vorteil einer Berechnung pro Mahnung ist – insbesondere bei öffentlich-rechtlichen Gebühren – dass die Gebühr eng mit der Verwaltungsleistung verknüpft ist. Die Gebühr bildet den Verwaltungsaufwand der Mahnung ab. Bei einer Säumnisgebühr ist die Mahnung dagegen unerheblich. Die Gebühr entsteht automatisch mit Fristablauf. Im Streitfall muss die Bibliothek nicht nachweisen, ob tatsächlich eine Mahnung erstellt wurde. Auf den Zugang einer Mahnung bei den Nutzenden kommt es in beiden Fällen nicht an: Im ersten Fall entsteht die Gebühr durch die Erstellung der Mahnung in der

<sup>13</sup> Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Bd 50: 226 f.

<sup>14</sup> Vgl. die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts NVwZ 2003, 715–720. Oberverwaltungsgericht NRW, 15 A 4408/18.

Bibliothek (hierin liegt der Verwaltungsaufwand), im zweiten Fall durch bloßen Fristablauf. In der Praxis sollte beachtet werden, dass nicht jede Bibliothekssoftware jede Form abbilden kann.

## 5 Internetrecht

Unbeschadet der zahlreichen Vorteile und der neuen Möglichkeiten der Informationsversorgung bringt die Digitalisierung doch auch einige zusätzliche rechtliche Herausforderungen, denen sich Bibliotheken stellen müssen. Das Recht der digitalen Medien manifestiert sich beispielweise im Urheber-, Straf-, Datenschutz-,<sup>15</sup> Jugendschutzrecht oder dem Telemediengesetz (TMG), dem Telekommunikationsgesetz (TKG) sowie dem Telekommunikations-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG), den wichtigsten Gesetzen im Telekommunikationsrecht. Ebenso ist der „Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland“ (Medienstaatsvertrag, MSTV) für Bibliotheken relevant.<sup>16</sup> Für das Urheberrecht kann dabei auf Urheberrecht für Bibliothekare<sup>17</sup> und Bibliothekserlaubnisse im Urheberrecht<sup>18</sup> verwiesen werden. Es gibt jedoch einige Regelungen im Telekommunikationsbereich, die in Bibliotheken bekannt sein sollten.

Das TKG soll im Kern den Wettbewerb im Telekommunikationssektor gewährleisten und betrifft nur indirekt Bibliotheken, weil diese nicht als marktwirtschaftliche Wettbewerber auftreten. Einige Bestimmungen im TKG sind im Rahmen des TTDSG geregelt worden.

Das Bundesverfassungsgericht hat in einer wegweisenden Entscheidung<sup>19</sup> das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art 1 Abs. 1 GG geprägt und den Datenschutz zum Grundrechtsschutz erklärt. Seit 2018 gilt die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in allen EU Mitgliedstaaten unmittelbar. Durch eine Öffnungsklausel hat die DSGVO den Weg für zusätzliche bereichsspezifische Regelungen freigemacht.<sup>20</sup> Mit dem TTDSG liegt eine solche bereichsspezifische Regelung vor. Nach technischer und wirtschaftlicher Zumutbarkeit haben Diensteanbietende nach

<sup>15</sup> Vgl. Gollan 2022: 10.5, und Hoeren 2023.

<sup>16</sup> Telemediengesetz vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179, 251; 2021 I S. 1380), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3544) geändert worden ist (TMG), Telekommunikationsgesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71) geändert worden ist (TKG), Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982; 2022 I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3544; 2022 I 1045) geändert worden ist (TTDSG) sowie der Medienstaatsvertrag vom 27.23.2021. [https://www.die-medienanstalten.de/fileadmin/user\\_upload/Rechtsgrundlagen/Gesetze\\_Staatsvertraege/Medienstaatsvertrag\\_MStV.pdf](https://www.die-medienanstalten.de/fileadmin/user_upload/Rechtsgrundlagen/Gesetze_Staatsvertraege/Medienstaatsvertrag_MStV.pdf) (27.06.2023).

<sup>17</sup> Beger 2019.

<sup>18</sup> Talke 2021.

<sup>19</sup> BVerfG, Urteil vom 15. Dezember 1983 – 1 BvR 209/83 –, BVerfGE 65, 1–71.

<sup>20</sup> vgl. von Franckern-Welz u. Hartmann 2022.

§ 19 Abs. 4 TTDSG technische und organisatorische Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Für die Mitarbeitenden von Bibliotheken kann das Behörden-IT-Sicherheitstraining (BITS) empfehlenswert sein.<sup>21</sup> Bei dem Einsatz von Cookies unterscheidet § 25 Abs. 2 TTDSG, ob es sich um notwendige zwingende oder komfortable Unterstützung handelt. Im Falle der notwendigen und zwingenden Cookies soll keine Einwilligung der Nutzenden notwendig sein.<sup>22</sup>

Sehr wichtig für die Bibliotheken ist auch das TMG. Besonders relevant ist die Frage nach der Haftung für Rechtsverstöße von Online-Diensten. Hier müssen drei Stufen unterschieden werden, nämlich Content-Provider (§ 7 Abs. TMG), Access-Provider (§ 8,9 TMG) und Host-Provider (§ 10 Abs. 1 TMG).<sup>23</sup>

## 5.1 Die Bibliothek als Content-Provider

Content-Provider ist die Bibliothek, wenn sie eine eigene Homepage betreibt. Bei der Einrichtung einer Homepage sind einige rechtliche Vorgaben zu beachten, wie etwa die Impressumspflicht, Datenschutzerklärung und Disclaimer. Es gibt dafür eine Reihe guter Anleitungen im Internet,<sup>24</sup> so dass an dieser Stelle nicht näher auf diese Fragen eingegangen werden muss. Selbst wenn diese wichtigen Formalien alle beachtet wurden, haftet die Bibliothek trotzdem für eigene Inhalte auf ihrer Homepage, wenn darin gegen Rechtsnormen verstoßen wird.

Problematisch ist dabei die Abgrenzung, was eigene Inhalte und damit eigene Verantwortlichkeiten sind. Viele Bibliotheken betreiben soziale Medien, auf denen sich Besucher:innen mit eigenen Inhalten äußern können, oder sie lassen sonstige fremde Informationen (Buchrezensionen etc.) als Teil des eigenen Internetauftritts zu. Hier haftet die Bibliothek im Zweifel auch für die Inhalte der Dritten, weil sie sich die Inhalte zu eigen macht, wenn sie den eigenen Internetauftritt hierfür zur Verfügung stellt. Nur wenn die Bibliothek sich „nicht pauschal, sondern konkret und ausdrücklich“<sup>25</sup> distanziert, entfällt die Haftung. Ein Pauschalausschluss der Haftung durch ABG scheidet daher aus.

Aus den Umständen muss also klar erkennbar sein, was eigener Inhalt der Bibliothek ist und was nicht. Dies wird besonders bei Digitalisierungsprojekten relevant. Wenn in großem Umfang Texte digitalisiert und im Rahmen des Internetauftritts einer Bibliothek zur Verfügung gestellt werden, hat die Bibliothek keine realistische Chance

<sup>21</sup> <https://bits-training.de/> (27.06.2023).

<sup>22</sup> BGH, Urt. v. 26.11.2015 – I ZR 174/14 mit Anmerkung von Neidinger 2016.

<sup>23</sup> vgl. Hoeren 2023: S. 463 f.

<sup>24</sup> IHK Wiesbaden: <https://www.ihk.de/wiesbaden/recht/rechtsberatung/internetrecht-und-werbung/internetauftritt-rechtliche-anforderungen-und-pflichten-1255572> (27.06.2023).

<sup>25</sup> Hoeren 2023.



zur Inhaltskontrolle. Es ist also nicht ausgeschlossen, dass einige der digitalisierten Texte zum Beispiel gewaltverherrlichende Inhalte haben oder darin Patent- oder Persönlichkeitsrechte verletzt werden. Damit keine Haftung der Bibliothek für die Verbreitung solcher Inhalte entsteht, müssen zwei Kriterien erfüllt sein: Zum einen muss auf den ersten Blick erkennbar sein, dass die Bibliothek sich die Texte nicht inhaltlich zu eigen macht. Das wird sich in der Regel aus dem Zusammenhang der Homepage in Verbindung mit einem deutlichen Warnhinweis ergeben.<sup>26</sup> Die Bibliothek tritt dann nämlich wie ein Host-Provider auf, der fremde Informationen speichert. Zum anderen muss die Bibliothek anstößige Inhalte, von denen sie Kenntnis erlangt, unverzüglich entfernen, um nicht für eine wissentliche Verbreitung von rechtswidrigen Inhalten in Haftung genommen zu werden (§ 10 TMG). Eine Überprüfung mit einer gängigen Suchmaschine sollte sicherstellen, dass durch eine Unterlassungserklärung betroffene Inhalte nicht mehr auf der eigenen Webseite auffindbar sind.

In der Regel gibt es keine Haftung für Links auf Inhalte auf fremden Homepages. Erst wenn sich eine Bibliothek auch den rechtswidrigen Teil des fremden Inhaltes zu eigen macht (zum Beispiel indem wissentlich auf eine illegale Kopiersoftware verlinkt wird), könnte es theoretisch zu einer Haftung kommen. In der Praxis dürfte das aber eher abwegig sein.

## 5.2 Die Bibliothek als Access-Provider

Access-Provider ist nach §§ 8, 9 TMG die Bibliothek, wenn sie ihren Nutzer:innen drahtgebunden auf Computern der Bibliothek oder über drahtlose Netze (WLAN) Zugang zu fremden Inhalten gewährt. Abgesehen vom Jugendschutz trifft die Bibliothek hier in der Regel keine Haftung. Die Bibliothek leitet nur über die eigene technische Infrastruktur fremde Inhalte weiter. Sie kann entsprechend nur sehr begrenzt dafür verantwortlich sein, was ihre Nutzer:innen sich im Internet ansehen und welcher Missbrauch dabei eventuell betrieben wird. Eine urheberrechtliche Störerhaftung kommt nach dem BGH nur dann in Betracht, wenn der verletzte Rechtsinhaber alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, gegen den Rechtsverletzer selbst vorzugehen.<sup>27</sup> Das Haftungsprivileg endet jedoch, wenn die Bibliothek Kenntnis von konkreten Verstößen hat und – obwohl das technisch möglich wäre – diese nicht unterbindet. Bibliotheken sollten daher sicherheitshalber an den öffentlich zugänglichen Rechnern und im WLAN-Netz einige zumutbare Maßnahmen gegen Missbrauch treffen. Dies betrifft insbesondere die Sperrung des Anschlusses für bekannte Tauschbörsen, die Reduzierung des Downloadvolumens und die Einrichtung einer Firewall, die die Nutzung von Filesha-

<sup>26</sup> Hoeren 2023.

<sup>27</sup> Vgl. zum Access Provider: Hoeren 2023.

ring-Angeboten unterbindet.<sup>28</sup> Die Bibliothek kann das Risiko, für Missbrauch des Internetanschlusses in Haftung genommen zu werden, auch „outsourcen“, indem sie die Internetanschlüsse gar nicht selbst betreibt, sondern einen Dienstleister damit beauftragt, der dann auch das rechtliche Risiko trägt. Einer der Marktführer in diesem Bereich ist hotspots.<sup>29</sup>

### 5.3 Die Bibliothek als Host-Provider

Host-Provider nach § 10 TGM ist eine Bibliothek, wenn sie Inhalte von Dritten, beispielsweise von gewerblichen Datenbankbetreibern, selbst anbietet. Sie stellt also die technische Infrastruktur bereit, über die die Inhalte angeboten werden. Besonders konfliktträchtig sind dabei öffentliche Foren, die die Bibliothek betreibt und auf denen sich Nutzer beispielweise volksverhetzend oder beleidigend äußern könnten. Auch hier muss die Bibliothek erst reagieren, wenn sie Kenntnis von einem Rechtsverstoß erhält, dann aber unverzüglich. Eine ständige Überwachung der fremden Inhalte ist nicht erforderlich. Bei einem gut genutzten Internetforum sollte die Bibliothek die eingestellten Beiträge aber regelmäßig lesen, um gegebenenfalls einschreiten zu können.<sup>30</sup>

## 6 Jugendschutz

Kinder und Jugendliche sind insbesondere für Öffentliche Bibliotheken eine wichtige Zielgruppe. Auch in wissenschaftlichen Bibliotheken gibt es – unter anderem durch neue Angebote für Frühstudierende und das zwölfjährige Abitur – immer mehr minderjährige Nutzende. Die altersgemäße Bereitstellung der Medien ist eine Kernaufgabe der Bibliotheken. Dabei sollten die rechtlichen Vorgaben aus den Jugendschutzgesetzen nur den äußeren Rahmen bilden, der durch sinnvolle medienpädagogische Maßnahmen ergänzt wird.

Eine wichtige Grundlage für den Kinder- und Jugendschutz ist das Jugendschutzgesetz (JuSchG).<sup>31</sup> Zum ersten wird dort der Jugendschutz in der Öffentlichkeit geregelt. Die Funktion des Jugendschutzrechts besteht in der Bewahrung junger Menschen vor schädigenden Einflüssen. Zum Jugendschutzrecht gehören daher zum Beispiel auch die Gesetze, die den Verkauf von Alkohol oder Tabak an Kinder und Jugendliche reglementieren oder die Teilnahme an Glücksspielen und Tanzveranstaltungen begrenzen. Diese

<sup>28</sup> Vgl. zum Access Provider: Hoeren 2023.

<sup>29</sup> <https://hotspots.com/> (27.06.2023).

<sup>30</sup> Vgl. zum Host Provider: Hoeren 2023: S. 475 ff.

<sup>31</sup> Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2021 (BGBl. I S. 742) geändert worden ist (JuSchG).

Teile des Jugendschutzrechts sind in Bibliotheken selten relevant. Zum zweiten gibt es in nahezu jeder Bibliothek Medien, die Kinder oder Jugendliche in einem bestimmten Alter negativ beeinflussen und im Extremfall ihre gesunde Entwicklung beeinträchtigen können. Jede Bibliothek hat als Anbieterin solcher Medien dafür Sorge zu tragen, dass sie „üblicherweise“ von Kindern und Jugendlichen der betreffenden Altersstufe nicht wahrgenommen werden können (§ 5 Abs. 1 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV<sup>32</sup>). Medien im Sinne dieses Gesetzes sind Trägermedien und Telemedien (§ 1 Abs. 1a JuSchG). Auf die konkrete Form der Medien kommt es bei diesem allgemeinen Grundsatz zunächst nicht an. Es kann sich also um Bücher, (Computer-)Spiele, Comics, Filme oder auch Internetmedien handeln. In den Details gibt es aber eine Reihe von wesentlichen Unterschieden, die bei den unterschiedlichen Medienformen zu beachten sind. Aufgrund des föderalen Systems in Deutschland ist der Jugendmedienschutz in zwei sich ergänzenden Säulen geregelt. Das JuSchG als Bundesgesetz regelt die „Trägermedien“, der JMStV die „Telemedien“. Dabei sind Trägermedien „Medien mit Texten, Bildern oder Tönen auf gegenständlichen Trägern“ (§ 1 Abs. 2 JuSchG), also Bücher, Zeitschriften, CDs, DVDs etc. Im Unterschied dazu sind Telemedien alle reinen Online-Medien, also insbesondere alle Angebote aus dem Internet.

Durch die umfassende Novellierung wurde mit Wirkung zum 1. Mai 2021 eine Erweiterung der Jugendschutzbestimmungen auf den Online-Bereich vorgenommen.<sup>33</sup> Hier sind insbesondere die Alterskennzeichnungspflicht für Film und Spielplattformen im Internet (§ 14a JuSchG) und die Sorgepflichtmaßnahmen durch Host-Provider zu nennen.

Seit dem 1. Mai 2021 wird die Liste jugendgefährdender Medien grundsätzlich öffentlich geführt. Würde die Bekanntmachung eines Mediums in der öffentlichen Liste jedoch der Wahrung des Kinder- und Jugendschutzes schaden, so ist dieses Medium in einem nichtöffentlichen Teil der Liste zu führen.<sup>34</sup>

Die Indexierung von Medien wird im Bundesanzeiger und in der Fachzeitschrift BzKJAktuell bekanntgemacht und veröffentlicht.

Die jugendschutzrechtlichen Vorgaben werden in absolute oder relative Verbote sowie Verbreitungsbeschränkungen (Altersfreigabebeschränkungen) unterteilt.<sup>35</sup> Unter die absoluten Verbote fallen unter anderem die Straftatbestände §§ 86, 86a, 130, 130a, 131, 184a-c im StGB und § 4 Abs. 1 S. Nrn. 7–9 JMStV. Eine Strafbarkeit liegt nicht vor, wenn der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstat-

<sup>32</sup> Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2021 (BGBl. I S. 742) geändert worden ist (JuSchG).

<sup>33</sup> Liesching 2022: 10/6.2.

<sup>34</sup> Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2021 (BGBl. I S. 742) geändert worden ist (JuSchG).

<sup>35</sup> Liesching 2022: 10/6.3.

tion über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken gedient werden soll.

Medien, die schwer jugendgefährdend sind, dürfen ebenfalls nicht zugänglich gemacht werden, selbst wenn sie nicht auf der Liste stehen (§ 15 Abs. 2 JuSchG). Oft erfüllen solche Medien Straftatbestände und schon der Besitz kann strafbar sein. Hier gibt es keine klare Abgrenzung und jede Bibliothek muss im Zweifel selbst entscheiden, ob es sich um einen solchen Fall handelt. Schwer jugendgefährdend sind Medien, wenn sie<sup>36</sup>

- Propagandamittel im Sinne des § 86 des Strafgesetzbuches darstellen, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist,
- Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des § 86a des Strafgesetzbuches verwenden,
- zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,
- eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen, oder den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stören, dass die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt wird,
- grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
- als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 des Strafgesetzbuches genannten rechtswidrigen Tat dienen,
- den Krieg verherrlichen,
- gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich,

---

**36** § 4 Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) in der Fassung des Neunzehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Neunzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag). Vgl. Definitionen bei BeckOK JMStV/Liesching JMStV § 4 Rn. 1–16.

- Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
- kinderpornografisch im Sinne des § 184b Abs. 1 des Strafgesetzbuches oder jugendpornografisch im Sinne des § 184c Abs. 1 des Strafgesetzbuches sind oder pornografisch sind und Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, oder
- in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind und eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist oder sie mit einem in diese Liste aufgenommenen Werk, für das eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind. Zu den relativ verbotenen Angeboten gehören vor allem einfache „pornografische“ Medien (§ 184 StGB), Träger- und Telemedien, die von der Bundesprüfstelle wegen Jugendgefährdung indiziert worden sind (§ 15 Abs. 1 JuSchG) und offensichtlich schwer jugendgefährdende Trägermedien sowie entsprechende Internetangebote (§ 15 Abs. 2 JuSchG).

## 6.1 Trägermedien, Filme und Spiele

Bei den Trägermedien nehmen Computerspiele<sup>37</sup> und Filme eine Sonderstellung ein, weil die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) und die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) auch für Bibliotheken verbindliche Alterseinstufungen gibt. In der Regel sind diese Einstufungen gut sichtbar auf den Verpackungen angebracht. Es gibt eine einheitliche Farbstruktur der Kennzeichnungen (weiß: keine Altersbeschränkung, gelb: ab sechs Jahre, grün: ab 12 Jahre, blau: ab 16 Jahre, rot: ab 18 Jahre).<sup>38</sup>

Nicht gekennzeichnete Trägermedien dürfen, ebenso wie mit „Keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnete Filme, ausschließlich Erwachsenen zugänglich gemacht bzw.

---

<sup>37</sup> Download-Computerspiele und Download-Filme sind streng genommen Telemedien und unterfallen nicht direkt dem JuSchG, sondern dem JMStV. Sie spielen jedoch in Bibliotheken bisher keine große Rolle. Zudem ist die getrennte juristische Einstufung als Telemedien eher ein akademisches Problem: Die USK- und FSK-Einstufungen der gleichen Spiele oder Filme auf Trägermedien werden auf die Download-Versionen übertragen (usk.online und fsk.online). Medien, die auf einem Trägermedium nicht für eine bestimmte Altersgruppe zugelassen sind, dürfen entsprechend auch online nicht zugänglich gemacht werden. Das oben zu Computerspielen auf Trägern Gesagte gilt für Download-Spiele und Filme entsprechend.

<sup>38</sup> Beachte: Ende 2008 wurden die Kennzeichen optisch umgestellt. Seit 2010 dürfen keine Medien mehr mit den alten Kennzeichen neu in Umlauf gebracht werden. Das hat zur Frage geführt, ob Bibliotheken ältere Bestände umetikettieren müssen. Dem ist nicht so. Die obersten Landesjugendbehörden

ihnen vorgeführt werden. Der Verstoß dagegen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Bitte beachten: Selbst bei fahrlässiger Unkenntnis ist das der Fall.<sup>39</sup>

Selbst wenn eine weitergehende Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegen sollte, muss sich jede Bibliothek an die Kennzeichen halten und darf nicht an minderjährige Nutzer:innen ausleihen, die die Altersbeschränkung unterschreiten. Es ist allerdings erlaubt, an die Eltern direkt auszuleihen, die die Medien dann im Rahmen ihres elterlichen Erziehungsrechts auch jüngeren Kindern zugänglich machen dürfen.

Nicht etikettierte Filme und Spiele auf Bildträgern dürfen nach dem Gesetzeswortlaut nur dann ausgeliehen werden, wenn sie entweder vom Anbieter als „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet worden sind (§ 14 Abs. 7 JuSchG) oder es sich um reine Beiwerke zu Büchern handelt (beispielsweise eine CD-ROM mit Rechenspielen, die zu einem Mathematikbuch für Grundschüler gehört). Im Zweifel sollte beim Anbieter nachgefragt werden. Es gibt jedoch Restfälle, bei denen tatsächlich keine Einstufung vom Anbieter zu bekommen ist (ausländische DVDs etc.). Dem Grunde nach sind „nicht gekennzeichnete Filme“ erst „ab 18“<sup>40</sup> zugelassen. Wenn allerdings eindeutig feststeht, dass definitiv keine Jugendgefährdung besteht, gibt es gute Gründe, von den strengeren Vorgaben des Gesetzes abzuweichen und pragmatische Lösungen zu finden, die trotzdem dem Gedanken des Jugendschutzes Genüge tun.<sup>41</sup> In solchen eindeutigen Fällen, bei denen es nach objektiver Betrachtung keine Gefährdung von Kindern gibt („Angel- und Voltigier-DVDs“<sup>42</sup>) muss das Grundrecht nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG (Informationsfreiheit) dem Wortlaut des JuSchG vorgehen. Die Bibliothek sollte solche Medien dann selbstständig als „Infoprogramm gemäß Paragraph 14 JuSchG“ kennzeichnen, bevor sie an Kinder und Jugendliche ausgeliehen werden. Sobald an der Unbedenklichkeit aber auch nur ein geringer Zweifel besteht und keine Kennzeichnung des Anbieters oder von USK oder FSK vorliegt, darf ein Medium Minderjährigen nicht zugänglich gemacht werden. Bei der öffentlichen Wiedergabe von Filmen in Bibliotheken gelten unbeschadet der Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 und 2 JuSchG die Begleitungsanforderung des § 15 Abs. 3 JuSchG.

---

unter Federführung des rheinland-pfälzischen Kultusministeriums haben dem Deutschen Bibliotheksverband mit Schreiben vom 2. Oktober 2009 mitgeteilt, dass die alten Etiketten ihre Gültigkeit behalten. Bibliotheken müssen also nicht umetikettieren.

<sup>39</sup> Liesching 2022: 10/6.4.1.

<sup>40</sup> Liesching 2022: 10/6.4.1.

<sup>41</sup> Vorbildlich ist hier das pragmatische Verfahren der Bücherhallen Hamburg: Untiedt 2010: S. 426.

<sup>42</sup> Untiedt 2010: S. 424–426

## 6.2 Printmedien wie Bücher, Zeitschriften etc. sowie Musik- und Tonaufnahmen auf Trägermaterialien

Bei Büchern, Zeitschriften oder Musik- und Tonaufnahmen etc. gibt es keine deutliche Alterskennzeichnung wie bei Filmen oder Computerspielen. Trotzdem dürfen auch solche Materialien nicht in jedem Fall frei herausgegeben werden. Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM)<sup>43</sup> führt eine amtliche Liste von Medien, die als jugendgefährdend eingestuft sind. Eingetragene Medien dürfen Minderjährigen nicht zugänglich gemacht werden. Besonders problematisch ist der Umgang mit Schriften aus dem „Dritten Reich“ und teilweise auch aus der DDR, die nach freiheitlich-demokratischen Grundsätzen als jugendgefährdend einzustufen sind. Gerade bei solchen Schriften besteht oft ein berechtigtes Forschungsinteresse und die kritische Auseinandersetzung muss möglich sein. Daher muss in der Praxis jeweils abgewogen werden, ob nach den konkreten Umständen gewährleistet ist, dass ein legitimer Zweck (Wissenschaft) schwerer wiegt. Das grundsätzliche Ziel von Bibliotheken, die Informationsfreiheit zu gewährleisten, hat auch Grenzen.<sup>44</sup> Wenn beispielsweise eine sechzehnjährige Schülerin im Rahmen einer Schularbeit das Buch *Mein Kampf* einsehen möchte, kann die Bibliothek dies unter Auflagen erlauben (naheliegende Auflagen wären: schriftliche Bestätigung der Lehrkraft, schriftliche Einwilligung der Eltern, nur Präsenznutzung in den Räumen der Bibliothek). 70 Jahre nach dem Tode Adolf Hitlers hat das Institut für Zeitgeschichte eine Gesamtausgabe vorgelegt, die von einem Historikerteam wissenschaftlich kommentiert wurde. So wurde eine kritische Kommentierung geschaffen, die eine praktikable Alternative für den Bereich Schule und Lehre darstellt.<sup>45</sup> Hier könnte zur Auflage gemacht werden, dass nur diese kritisch kommentierte Ausgabe genutzt wird.

Im Einzelfall sind die konkrete Gefährdung, die Nutzungssituation und der jeweilige Nutzungszweck gegeneinander abzuwägen. Um die Gefährdung anderen Rechtsgüter so gering wie möglich zu halten, kann die Bibliothek von Steuerungsmöglichkeiten Gebrauch machen und so eine vollständige Literaturversorgung auch bei Problemfällen ermöglichen. Ein paar praktische Hinweise, die sehr hilfreich sein können:

- Keine Ausleihe außer Haus
- Nutzung nur unter Aufsicht, etwa in einem Sonderlesesaal
- Unterschriebene Erklärung zur Nutzung ausschließlich zu den in § 86 Abs. 3 StGB genannten Zwecken
- Bei Studierenden: Bestätigung des Forschungsprojekts durch eine:n Professor:in der Einrichtung

<sup>43</sup> <https://www.bzjk.de/bzjkj/indizierung/wie-laeuft-ein-indizierungsverfahren-ab/listenfuehrung> (27.06.2023).

<sup>44</sup> Rösch u. Sühl-Strohmeier 2015.

<sup>45</sup> <https://www.ifz-muenchen.de/mein-kampf> (27.06.2023).

- Keine Bewerbung
- Alterskontrolle

Bei Kindern und Jugendlichen zusätzlich:

- Einwilligung der Erziehungsberechtigten, Bestätigung des Lehrers oder der Lehrerin<sup>46</sup>

### 6.3 Internet

Bibliotheken sind einer der größten Anbieter von freien Internetzugängen in Deutschland. Die meisten Bibliotheken ab einer gewissen Größe bieten ihren Nutzenden Internetzugänge in den Räumen der Bibliothek. Diese großzügigen Zugänge stellen eine Herausforderung für den Jugendschutz dar, denn bekanntlich sind nicht alle Seiten im Internet für Kinder und Jugendliche geeignet. Auch eine Einwilligung der Eltern in die Internetnutzung hilft nur bedingt weiter, denn die Verpflichtung des Jugendschutzes gilt unabhängig vom elterlichen Erziehungsrecht: Kinder und Jugendliche dürfen keinen Zugang zu Medien bekommen, die sie in ihrer Entwicklung beeinträchtigen könnten. Das gilt selbst dann, wenn eine Einwilligung der Eltern vorliegen sollte. Trotz dieses starken Grundsatzes im Jugendschutz ist aber klar, dass ein völliges Ausschalten aller Risiken nicht möglich ist. Jede Filtersoftware kann entweder umgangen werden oder sie ist so streng („whitelist“), dass viele wichtige Seiten zu Unrecht geblockt werden. Insofern ist von der Bibliothek nur zu verlangen, in sinnvollem Maße Vorkehrungen zu treffen, dass ihre minderjährigen Nutzenden vor schädlichen Internetseiten geschützt werden.

Gelegentlich taucht die Frage auf, ob Bibliotheken einen Jugendschutzbeauftragten brauchen, weil sie Telemedien anbieten. Dem ist nicht so. § 7 JMStV sieht die Einsetzung von Jugendschutzbeauftragten nur bei gewerblichen Anbietern vor. Mit „Anbietern“ sind in diesem Fall ausschließlich die Content-Provider gemeint. Content-Provider ist eine Bibliothek aber nur für ihre eigene Homepage und die wird in aller Regel nicht jugendgefährdend sein. Zudem sind Bibliotheken bis auf ganz wenige Ausnahmen (Werksbibliotheken) nicht gewerblich tätig.

Nach § 11 JMStV können Anbieter von Telemedien (also hier die Bibliothek) den Anforderungen an den Jugendschutz dadurch genügen, dass eine von der Kommission für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten (KJM) anerkannte Filtersoftware eingesetzt wird.<sup>47</sup> Einen Überblick über anerkannte Jugendschutzprogramme steht bei FSM, einem gemeinnützigen Verein für die freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-

<sup>46</sup> Upmeier 2015.

<sup>47</sup> Vgl. <https://www.jugendschutzprogramm.de/> (27.06.2023).



Diensteanbieter zur Verfügung.<sup>48</sup> Dort sind die anerkannten Jugendschutzprogramme aufgeführt und differenziert dargestellt.

Zusätzlich zu dem Einsatz einer Filtersoftware sollte durch gelegentliche Kontrollen vor Ort Missbrauch vorgebeugt werden. Das kann zum Beispiel dadurch geschehen, dass die Bildschirme von der Auskunftstheke der Bibliothek einsehbar sind, oder auch durch einen gelegentlichen Blick beim Rundgang durch die Bibliothek. Eine ständige Überwachung ist weder nötig noch aus persönlichkeitsrechtlichen Gründen erlaubt. Sollte der Verdacht bestehen, dass jugendgefährdende Seiten angesehen werden, muss die Bibliothek – ungeachtet eventuell eingesetzter Filtersoftware – einschreiten.

## Literatur

- Beger, Gabriele: Rechts- und Betriebsformen für öffentliche Bibliotheken. Berlin: Deutsches Bibliotheksinstitut 1995 (Handreichungen).
- Beger, Gabriele (2003a) Rechtsfragen der Bibliotheksbenutzung. Ein Überblick. In: Erfolgreiches Management von Bibliotheken und Informationseinrichtungen. Hrsg. von Hans-Christoph Hobohm u. Konrad Umlauf. Hamburg: Dashöfer 2002 ff. Abschnitt 10.7 (Stand 12/2003).
- Beger, Gabriele (2003b): Bibliotheksbenutzung. Gebühren und Entgelte. In: Erfolgreiches Management von Bibliotheken und Informationseinrichtungen. Hrsg. von Hans-Christoph Hobohm und Konrad Umlauf. Hamburg: Dashöfer 2002 ff. Abschnitt 10.7.8 (Stand: 12/2003).
- Beger, Gabriele: Urheberrecht für Bibliothekare: eine Handreichung von A bis Z. Mit einer Einführung in das Urheberrechts-Wissenschafts-Gesetz. 3. Aufl. 2019.
- Gollan, Lutz: Online-Recht. In: Erfolgreiches Management von Bibliotheken und Informationseinrichtungen. Hrsg. von Hans-Christoph Hobohm u. Konrad Umlauf. Hamburg: Dashöfer 2002 ff. Abschnitt 10.5 (Stand 03/22).
- Hoeren, Thomas: Urheberrecht und Internetrecht. In: Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation. Hrsg. von Rainer Kuhlen, Wolfgang Semar u. Dietmar Strauch. 6. Aufl. Berlin: De Gruyter Saur 2013. S. 39–55.
- Hoeren, Thomas: Internetrecht. 2023. [https://www.itm.nrw/wp-content/uploads/Internetrecht\\_30.03.2023.pdf](https://www.itm.nrw/wp-content/uploads/Internetrecht_30.03.2023.pdf) (04.03.2024).
- Kirchner, Hildebrandt u. Rosa Maria Wendt: Bibliotheksbenutzungsordnungen. Regelungsgegenstände, Formulierungshilfen, Rechtsgutachten. Berlin: Deutsches Bibliotheksinstitut 1990 (dbi-materialien 93).
- IHK Wiesbaden: Internetauftritt. Rechtliche Anforderungen und Pflichten [www.ihk-wiesbaden.de/p/recht/rechtsberatung/Werbung/2118462/Internetauftritt\\_Rechtliche\\_Anforderungen\\_und\\_Pflichten.html](http://www.ihk-wiesbaden.de/p/recht/rechtsberatung/Werbung/2118462/Internetauftritt_Rechtliche_Anforderungen_und_Pflichten.html) (30.06.2023).
- Juraschko, Bernd: Praxishandbuch Recht für Bibliotheken und Informationseinrichtungen, 2nd. Ed. Berlin: De Gruyter Saur 2019.
- Lieberknecht, Sabine: Die neuen Regelungen zum Jugendschutz in den Medien. In: Bibliotheksdienst (2003), H. 10, S. 1311–1314.
- Liesching, Marc: Jugendschutz. In: Erfolgreiches Management von Bibliotheken und Informationseinrichtungen. Hrsg. von Hans-Christoph Hobohm u. Konrad Umlauf. Hamburg: Dashöfer 2002 ff. Abschnitt 10.5 (Stand 06/22).
- Liesching, Marc: BeckOK JMStV/Liesching JMStV § 4 Rn. 1–33.

<sup>48</sup> <https://www.fsm.de/online-jugendschutz/jugendmedienschutz-in-der-praxis/> (27.06.2023).

- Michalke, Karin: Soll die Erhebung von Säumnisgebühren in die Verantwortung von Bibliotheken übergehen? In: Bibliotheksdienst (2004), H. 12, S. 1627–1636.
- Rösch, Hermann u. Wilfried Sühl-Strohenger: „Giftschränke“ und Benutzungseinschränkungen aus berufsethischer Sicht. Eine Betrachtung aus Anlass der urheberrechtlichen Freigabe von „Mein Kampf“. In: BuB (2015), S. 755–759.
- Talke, Armin: Abschaffung der „Störerhaftung“ für Betreiber von freiem WLAN (Stand 12.07.2017). [www.bibliotheksverband.de/fachgruppen/kommissionen/recht/rechtsinformationen.html](http://www.bibliotheksverband.de/fachgruppen/kommissionen/recht/rechtsinformationen.html) (30.12.2013).
- Talke, Armin: Bibliothekserlaubnisse im Urheberrecht. Berlin: Universitätsverlag der TU Berlin 2021.
- Untiedt, Frauke: Angel- und Vultigier-DVDs erst ab 18? In: BuB Forum Bibliothek und Information (2010), H. 6, S. 424–426.
- Upmeier, Arne: „Spiel nicht mit den Schmuttelkindern, sing nicht ihre Lieder.“ Der rechtskonforme Umgang mit Problemtexten in Bibliotheken. In: BuB (2015), S. 760–763. <https://publikationen.bibliothek.kit.edu/1000119740> (04.03.2024):
- von Francken-Welz, Marion u. Thomas Hartmann: Datenschutzrechtliche Grundlagen für Bibliotheken. In: BuB (2022), S. 478–481.
- Liesching, Marc: Jugendschutz. In: Erfolgreiches Management von Bibliotheken und Informationseinrichtungen. Hrsg. von Hans-Christoph Hobohm u. Konrad Umlauf. Hamburg: Dashöfer 2002 ff. Abschnitt 10.6.2 (Stand 06/2022).